



Stadratsfraktion  
Die Grünen - rosa Liste  
Rathaus

Datum  
13.12.2016

**Solidarität mit inhaftierten Abgeordneten und BürgermeisterInnen in der Türkei**

**Antrag Nr. 14-20 / A 02651 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste  
vom 17.11.2016, eingegangen am 18.11.2016**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

am 17.11.2016 haben Sie den folgenden Antrag gestellt:

„Der Oberbürgermeister wird gebeten, nach dem Vorbild der 60 Bundestagsabgeordneten (CDU, CSU, Grüne und Linke), die Patenschaften für verfolgte HDP-Abgeordnete übernommen haben, eine Patenschaft für die Bürgermeisterin Gültan Kisanak und ihren Co-Bürgermeister Firat Anli der Provinzhauptstadt Diyarbakir zu übernehmen.“

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Münchner Stadtrat zuständig ist. Ihr Antrag betrifft jedoch eine Angelegenheit, für die die Landeshauptstadt München insgesamt nicht zuständig ist, weshalb eine beschlussmäßige Behandlung im Stadtrat nicht möglich ist.

Mit Ihrem Antrag wollen Sie erreichen, dass ich eine „Patenschaft“ nach dem Modell des Bundestages für die in der Türkei inhaftierte Bürgermeisterin Gültan Kisanak und ihren Co-Bürgermeister Firat Anli übernehme.

Die angestrebte Patenschaft beinhaltet insbesondere, dass ich als Pate:

*"Im In- und Ausland bei Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern und in Petitions-schreiben auf bedrohte und inhaftierte Menschenrechtsverteidiger hinweise und ihren Schutz bzw. ihre Freilassung fordere".*

[https://www.bundestag.de/blob/275176/98bda5de1f7a307a6171db6890a126ad/psp\\_flyer-deutsch-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/275176/98bda5de1f7a307a6171db6890a126ad/psp_flyer-deutsch-data.pdf)

Es geht Ihnen also insbesondere darum, dass ich im Namen der Landeshauptstadt München "Petitionen" auch an türkische Stellen richte und die Freilassung der inhaftierten Bürgermeister fordere.

Der Antrag hat damit außenpolitische Fragestellungen zum Inhalt. Für die Außenpolitik ist im föderalen Staatsaufbau grundsätzlich der Bund zuständig (vgl. Art. 32 GG, Art. 87 GG). Ohne eine spezifische kommunale Betroffenheit ist es der Landeshauptstadt München verwehrt, zu allgemeinen, überörtlichen und vielleicht hochpolitischen Fragen Resolutionen zu fassen oder für oder gegen eine bestimmte Politik Stellung zu beziehen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Az. 2 BvG 1/58, BVerfGE 8, 122). Die von Ihnen aufgeworfene Problematik betrifft die Landeshauptstadt München weder mehr noch weniger als jede andere Gemeinde in Deutschland.

Wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, hatte sich mein Amtsvorgänger in einer ganz ähnlichen Angelegenheit an die **Regierung von Oberbayern** gewandt („Solidarität mit Ai Weiwei“ - Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.05.2011):

Aufgrund des damals gefassten Stadtratsbeschlusses hatte er um Aufklärung gebeten, ob die Regierung eine städtische „Intervention“ bzw. einen „Protest“ beim chinesischen Generalkonsulat als zulässig erachtet oder ob sie dies als Überschreitung der kommunalen Zuständigkeit ansieht. Ziel des „Protestes“ sollte damals insbesondere sein, die Freilassung des Künstlers Ai Weiwei zu erreichen.

In ihrer Antwort vom 19.12.2011 teilte die Regierung mit, dass die Bitte, beim chinesischen Generalkonsulat gegen die Verhaftung von Ai Weiwei zu „intervenieren“ nicht in Bezug zu einer örtlichen Angelegenheit der Landeshauptstadt München gestanden hat und damit als unzulässig anzusehen war.

Obwohl der tatsächlich gefasste Beschluss wegen der Ersetzung des Wortes „intervenieren“ durch das Wort „protestieren“ etwas weniger einschneidend formuliert war, sprach nach Auffassung der Regierung manches für eine Überschreitung der kommunalen Zuständigkeit. Ein formelles Beanstandungsverfahren nach Art. 59 Abs. 2 BayGO musste damals nur deshalb nicht durchgeführt werden, weil sich die Angelegenheit durch die zwischenzeitliche Freilassung des Künstlers Ai Weiwei bereits erledigt hatte.

Die Aussagen der Regierung von Oberbayern müssen nach meinem Dafürhalten auch für eine „Petition“ bei den türkischen Behörden mit dem Ziel einer Freilassung der beiden inhaftierten Bürgermeister gelten. Sie werden in Anbetracht der Rechtslage Verständnis dafür haben, dass ich Ihrem Anliegen nicht als offizieller Vertreter der Stadt entsprechen kann.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen und mir unbenommen, uns persönlich - also unabhängig von unserem jeweiligen städtischen Mandat - für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen und Menschenrechtsverletzungen, die im In- oder Ausland begangen werden, aufs Deutlichste zu widersprechen.

Von den vorstehenden Ausführungen bitte ich Kenntnis zu nehmen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter